

die Chinamissionen (fr.) und von Mgr. Fontanelle ein kleiner Katechismus der katholischen Aktion (fr.) in n. 11; von P. de Jonghe ein weiterer Inspektionsbericht (fr.) nebst der Publikation des nestorianischen Jesus-Messias-Sutra (engl.) in n. 12. Dazu kommt von n. 8/9 bis n. 5 des folgenden Jahres eine Übersetzung des Aufsatzes von P. Will S. J. über die biblischen und dogmatischen Grundlagen der katholischen Aktion (lat.).

Der letzte Jahrgang (1933) enthält außerdem meist französische Artikel von Mgr. de Smedt über eine Katechistenschule im Vikariat Siwantse (n. 1); von P. de Jonghe über die durch unsere Schulen gehenden Studenten und von P. Kreit über den Katechismusunterricht des Missionars (n. 2); u. a. von P. Pfister S. J. über den Jesuitenmissionar Buglio (n. 3), über P. de Magalhaens S. J. (n. 4) und über die Zensoren der chinesischen Summatraduktion (n. 6/7); von P. Pley S. V. D. über einige Mittel zur Glaubensverbreitung (n. 8/9); behördliche Entscheidungen über das Missionseigentum, Mgr. Otto über den kleinen Katechismus und eine biographische Skizze über P. Aleni S. J. (n. 10); einen römischen Vortrag des Delegaten Costantini über die katholische Aktion in China als Mittel der Mobilisation zur Bekehrung desselben, Bernard S. J. über Paul Siu oder Zi Kolao und Hubrecht C. M. über die ärztliche Mission (n. 11); endlich über P. Vagnoni S. J. (n. 12). Hiezu treten noch über eine Reihe von Heften hinaus eine historische Würdigung der chinesischen Philosophie als christliche Apologetik von P. Bernard, eine solche über die Exerzitien der Lehrpersonen von Raskin, eine Instruktion von Moye über die häusliche Erziehung und ein Traktat von Aleni über den wahren Ursprung der Kreaturen (hrsg. von Otto) nebst einem *Saggio di Romanizzazione Italiana per la lingua Cinese* von d'Elia (n. 8/9).

Als stehende Rubriken figurieren teils in lateinischer, teils in französischer, teils in englischer und teils in chinesischer Sprache vor allem die Schulnachrichten über staatliche Unterrichtserlasse, Schulareignisse oder -verhältnisse in den Einzelmissionen, prinzipielle Probleme oder praktische Aufgaben der Missionschulen, Prüfungen, Mitteilungen, *Miscellanea* u. dgl.; „*Varia*“ über gesetzliche oder rechtliche Verfügungen, Bestrebungen, Einzelfragen (aus der Geschichte, Kunst, Statistik, Moral, Wirtschaft, Caritas, Religion usw.); Bibliographisches (aus der Missionsliteratur, Theologie, Pastoral, Aszese, Hagiographie, Sinologie, Linguistik, Jurisprudenz, Soziologie, Publikationskataloge usw.); Akten und Dokumente (römische vom Hl. Stuhl, aus der chinesischen Delegatur und von den Ordinariaten Chinas); endlich ein sinologisches Supplement (speziell über tridemistische Terminologie).

BESPRECHUNGEN

G. Vromant, C. J. C. M., *Jus Missionariorum, Introductio et normae generales*. 241 pp. 8. Museum Lessianum, Section théologique no. 32. Louvain 1934. Pr. 27 fr.

Endlich erscheint die ursprünglich als I. Band geplante und P. Grentrup S. V. D. zuge dachte Einleitung in das hier recht unglücklich mit „*Jus Missionariorum*“ (statt *missionum* oder *missionarium*) wiedergegebene Missionsrecht des Scheutvelders Vromant aus seiner eigenen Feder. Aber wir sind offen gestanden davon enttäuscht, auch im Vergleich zu seinem leider ein Torso gebliebenen Gegenstück von Grentrups I. Band, nicht nur weil er ganz fundamentale Literatur dazu (wie z. B. meinen Aufsatz über das Missionsrecht in ZM X, wo er die Lücken schon bei Grentrup und erst recht bei ihm hätte finden und ausfüllen können) übersehen und nicht benützt hat, sondern auch wegen der vielen inhaltlichen Schiefheiten, Mängel, Inkonsequenzen und Willkürlichkeiten, die gerade seitens eines Kanonisten doppelt peinlich empfunden

werden, mag vielleicht auch die Unkenntnis der deutschen Sprache, wie sie sich in den vielen nicht korrigierten Druckfehlern widerspiegelt, die Ignorierung mancher missionsrechtlicher Beiträge in etwa entschuldigen.

Dies trifft besonders für die Prolegomena im I. Teil zu, wo nur einige von den einschlägigen Gegenständen oder Fragen dabei sehr unvollkommen behandelt und andere (z. B. über die Stellung und Bedeutung des Missionsrechts) ganz ausgeschieden werden. Der 1. Artikel erörtert den Missionsbegriff (ohne Heranziehung u. a. der Untersuchungen von Grentrup und Kappenberg in der ZM) und unterscheidet (nach Vermeersch) zunächst Mission im weitern Sinne als Jurisdiktionsakt (*Missio canonica*) und im engeren als Veranstaltungen zur Erhaltung oder Verbreitung des Glaubens, letztere wieder in innere und äußere Missionen, deren Zweck in der Ausbreitung des Reiches Christi und Vermehrung der Gläubigen, deren Aufgaben in der Aussäung und Befestigung des katholischen Glaubens, deren Definition in der Einführung desselben bei Akatholiken gesucht wird, also unter Festlegung auf den weitern Missionsbegriff (von uns so bezeichnet) im Widerspruch zu der missionswissenschaftlichen Ausdrucksweise wie zu den eigenen Ausführungen (dazu Mission als Territorium und Station, Missionsland oder -kirche im juristischen Sinne für eigentliche Glaubensverbreitung wie -konsolidierung mit den Merkmalen des Abschlusses im Evangelisationsstadium). Der 2. Artikel untersucht ebenfalls inadäquat Objekt und Einteilung des objektiven Missionsrechts als Inbegriff der Gesetze für das Missionswerk (zugleich als spezielles, singuläres und exzeptionelles Missionsrecht) mit seinen Ursachen oder den dazu führenden Umständen oder Bedingungen (Verhältnis des Missionars zu den Bewohnern, physische oder moralische Unmöglichkeit der Beobachtung aller kirchenrechtlichen Vorschriften, besondere Gebräuche, Schwäche der Neophyten). Im 3. Art. wird die Geschichte oder Entwicklung des Missionsrechts sehr unhistorisch in den Spuren Grentrups vorgeführt, in der 1. Periode das altchristliche Stadium vom apostolischen Zeitalter bis zum 4. Jahrhundert (wo Mission und Kirche zusammenfällt), in der 2. das frühmittelalterliche vom 4. bis 12. Jahrhundert (wo getrennte Missionsländer mit eigenem Recht entstehen), in der 3. vom 12. bis 17. (Kodifikation des Kirchenrechts und Bewilligung von Missionsfakultäten), in der 4. 1622—1908 (Uniformierung des Missionsrechts durch die Propaganda) und in der 5. seit 1908 (Überleitung in das gemeine Recht), abgesehen von Einzelirrtümern (wie Identifizierung der altchristlichen Apostel mit Propheten und Lehrern oder ausnahmslose Geltung des Propagandarechts, was bei Zugrundelegung meiner Missionsgeschichte statt der französischen von Descamps korrigiert worden wäre). Gegenstand des 4. Art. bilden die Quellen des Missionsrechts gleichfalls nach ihren Entwicklungsetappen (§ 1 bis 1622 in der Bibel, den Väterschriften, dem *Corpus juris canonici* und den Fakultäten; § 2 bis 1908 in den älteren und jüngeren Sammlungen wie dem Propagandabullarium, dem *Jus pontificium* und den Kollektaneen; § 3 bis jetzt in den *Acta Apostolicae Sedis*, dem neuen Kodex, den päpstlichen und kurialen Dokumenten; § 4 partikuläre Materien in den Missionssynoden, Missionsstatuten und missionspolitischen Gesetzen unter Umgehung der Missionsinstruktionen und -manualien). Der 5. Art. beschäftigt sich mit der Missionsrechtswissenschaft nach ihren Vorstufen in den alten Kanonisten und Missionstheoretikern mit den missionsrechtlichen Werken vor und nach der Kodexedition (sehr ungenau, unvollständig und willkürlich in der Auswahl). Im 6. Art. folgen einige spärliche Winke über die missionsrechtliche Methode (entweder in engster Verbindung mit dem gesamten Kirchenrecht oder unter Wahrung des spezifischen Charakters und innern Zusammenhangs).

Der II. Abschnitt ist überschrieben als Recht und Pflicht der Glaubensverbreitung (parallel zu Grentrup). Im 1. Kapitel wird die kirchliche Berechtigung und Verpflichtung zur Verkündigung des Evangeliums begründet (aus dem natürlichen und positiv-göttlichen Recht wie dem gottmenschlichen Missionsbefehl) und erläutert (auch die Glaubensfreiwilligkeit, Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt, Vollmacht der Missionar-

beschützung). Das 2. Kap. handelt ziemlich konfus vom Missionssubjekt, im 1. Art. über den Papst (nach dem Primat und Territorium) und die Diözesanbischöfe (im eigenen Sprengel und in den äußeren Missionen gemäß dem bischöflichen Amt wie dem strikten Befehl der Päpste); im 2. über die Missionsgesellschaften (im Verhältnis zu den Gelübden vorab des Gehorsams, in den weltpriesterlichen Missionsinstituten, in der Missionsübernahme und ihrem Modus); im 3. von der Gesamtheit der Katholiken (aus dem Zweck der kirchlichen Gemeinschaft, dem Gebot der Liebe und den kirchlichen Vorschriften ohne Eingehen auf die Frage der Einzelverpflichtung); im 4. vom katholischen Heimatklerus (allgemeine und besondere Missionspflichten der Seelsorger). Im 3. Kap. sind sehr bunt und unorganisch einige missionsmethodische „Generalnormen“ für die Glaubensverbreitung zusammengestellt, im 1. Art. über die Auffassung und Ausführung der Missionsarbeit (Seelenrettung möglichst vieler, Meidung des Pessimismus, demütige Dienstbereitschaft, Milde gegen heidnische Irrtümer, Frömmigkeit und Heiligkeit, nach dem Sinn des Hl. Stuhls, ohne Neuerungssucht und Neid), im 2. über die Beziehungen der katholischen Missionen zu den akatholischen (auf Grund gegenseitiger Abmachungen oder behördlicher Grenzbeziehungen).

Der weitaus größte und meist nicht hierher gehörige III. Teil will den „Codex juris canonici“ nach seinen allgemeinen Missionsnormen (im I. Buch) analysieren und erklären, soweit sie für die missionsrechtliche Wissenschaft oder Praxis wichtig sind: im 1. Kap. die Relation zwischen Kodex- und höherem Recht (Canon 1—6 über das orientalische und liturgische Recht, die Vereinbarungen mit den Nationen, die Privilegien, das Wohnheits- und das höhere Recht mit den früheren kurialen Missionsbestimmungen); im 2. die kirchlichen Gesetze (Art. I ihr Subjekt generell nach can. 12, Art. II spezielles Subjekt laut can. 13, Art. III Pflichten der Peregrini can. 14, IV. Kraft eines zweifelhaften Gesetzes can. 15, V. Epikieia, VI. Supplierung des Gesetzschweigens can. 20, VII. Gesetzesaufhebung can. 22/23, VIII. Vorschriften nach Begriff, Urheber und Wirksamkeit can. 24); im 3. die Gewohnheit (I. Art. die dazu fähige Kommunität nach can. 26, II. Bedingungen zur Legitimität, III. gesetzesinterpretative Gewohnheit can. 29); im 4. die Zeitsupputation (I. Supp. der Stunden can. 33, II. von Tag, Woche, Monat und Jahr); im 5. die Reskripte (I. Begriffe, II. Erlangung, III. beigefügte Bedingungen, IV. Ausführung); im 6. die Privilegien (I. im allgemeinen, II. Propagandafakultäten für die Missionsordinarien nach Subjekt, Regeln, Gebrauch, Applikation, Delegation, Cessation, Supplierung); im 7. die Dispensen (I. ihr Autor im Ordinarius und in den Missionaren, II. im passiven Subjekt mit Grund, Interpretation und Cessation). Dazu kommt als Appendix die 3. Fakultätsformel der Propaganda und ein alphabetisches Sachverzeichnis.

Schmidlin.

Leeuw, G. van der, *Phänomenologie der Religion*. Neue theologische Grundrisse. XII u. 669 S. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1933. 15 Mk., geb. 17 Mk.

Es liegt bereits eine Reihe von Versuchen in verschiedenen Sprachen, in Lexika, in Sammel- und Einzeldarstellungen vor, die ungeheure Fülle der religiösen Erscheinungen zu erfassen, zu verstehen und irgendwie in ein System einzuordnen oder doch in einer sachgemäßen Aufgliederung zu einer durchsichtigen Ordnung zusammenzufassen. Letzterer Art ist das oben genannte Buch und es stellt in seiner Gattung für den ganzen Bereich des Religiösen die umfassendste und geschlossenste Arbeit aus jüngerer Zeit in deutscher Sprache dar. Ihm war vom gleichen Verfasser 1925 eine kleine Einführung in die Phänomenologie der Religion vorausgegangen. Das vorliegende Buch ist aufgebaut auf einer großen Kenntnis des religionsgeschichtlichen Materials unter Verarbeitung einer weitreichenden Literatur. In fünf großen Abschnitten, denen eine allgemeine Literaturübersicht vorausgeht und Epilogomena folgen, will uns der Verfasser eine orientierende und ausdeutende Übersicht über den mannigfachen Reichtum der allgemein-